

BUNDESGERICHTSHOF

V. BLw 37/69

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Einziehung eines Hoffolgezeugnisses und
die Feststellung der Hoffolge nach dem am 26. November 1946
verstorbenen Landwirt Karl B [REDACTED], N [REDACTED]

Beteiligte:

1. Landwirt Karl B [REDACTED] jun., N [REDACTED], N [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch die
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

2. Witwe Martha B [REDACTED] geb. S [REDACTED], N [REDACTED]-N [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch Rechtsanwalt
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

3. Frau Magdalene W [REDACTED] geb. B [REDACTED],
L [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

4. Frau Marianne S [REDACTED] geb. B [REDACTED],
N [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],

die beiden Letztoren im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht
vertreten.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 4. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lechler und Komp

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 2 wird unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen der Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf als Senat für Landwirtschaftssachen vom 5. November 1969 insoweit aufgehoben, als befreite Vorerbschaft verneint worden ist. In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 19 800 DM festgesetzt. Von den Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat die Beteiligte zu 2 die Hälfte zu tragen; im übrigen bleiben Gerichtsgebühren außer Ansatz. Die Beteiligte zu 2 hat dem Beteiligten zu 1 die diesem im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zur Hälfte zu erstatten.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der am 26. November 1946 verstorbene Landwirt Karl B. war Eigentümer einer etwa 86 Morgen großen landwirtschaftlichen Besitzung "Am S." in N. (Einheitswert 19 800 DM). Die Besitzung war in der Erbhofrolle eingetragen worden. Karl B. war verheiratet mit der Beteiligten zu 2. Aus ihrer Ehe sind drei Kinder hervorgegangen: Magdalena, Karl (Beteiligter zu 1) und Marianne. Die Eheleute Karl B. sen. hatten am 9. November 1946 einen notariellen Erbvertrag errichtet. In diesem hatten sie sich gegenseitig, der Erstversterbende den Längstlebenden, zum Alleinerben eingesetzt. In § 2 des Vertrages bestimmte Karl B. für den Fall, daß seine Ehefrau ihn überlebe und bei seinem Ableben das Reichserbhofgesetz noch in Kraft oder auf Grund eines anderen Gesetzes die Anerbenbestimmung möglich sei, seine Ehefrau zum Anerben des Erbhofes. Nach dem Tode der Ehefrau Martha B. sollte der Beteiligte zu 1 Anerbe sein (§ 3). Nach § 4 des Vertrages sollen Erben des Längstlebenden hinsichtlich dessen, was bei seinem Ableben von dem gemeinschaftlichen Nachlaß noch übrig sein werde, die drei Kinder zu gleichen Teilen sein. Im Falle der Wiederverheiratung der Ehefrau soll die gesetzliche Erbfolge eintreten und von diesem Zeitpunkt an der Sohn Karl Erbe sein. Sollte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling den Erbver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



trag anfechten oder nach dem Tode des Erstversterbenden aus dessen Nachlaß den Pflichtteil fordern, soll er sowohl selbst als auch gegebenenfalls seine Abkömmlinge, auch aus dem Nachlaß des Längstlebenden nur den Pflichtteil erhalten und im übrigen von der Erbfolge ausgeschlossen sein. Einen Rücktritt von dem Erbvertrag behielten sich die Eheleute B[REDACTED], Karl sen. nicht vor.

Auf Antrag der Witwe Martha B[REDACTED] erteilte nach dem Tode ihres Mannes das Amtsgericht Langenberg am 7. August 1947 ein Hoffolgezeugnis folgenden Inhalts: "Hoferbin des am 26. November 1946 zu N[REDACTED]-N[REDACTED] verstorbenen Bauern Karl B[REDACTED] ist gemäß § 7 der Anlage B der Verordnung 84 der Militärregierung seine Witwe Martha B[REDACTED] geb. S[REDACTED]." Als diese im Jahre 1947 die Berichtigung des Grundbuchs dahin beantragte, daß sie alleinige Eigentümerin des Grundbesitzes geworden sei, wies das Grundbuchamt darauf hin, daß der Erbvertrag eine bedingte Nacherbeneinsetzung des Sohnes Karl enthalte. Daraufhin beantragte die Witwe Martha B[REDACTED] ihre Eintragung als Hofvorerbin und bat um die Zustimmung des Landwirtschaftsgerichts zu ihrer Einsetzung als Hofvorerbin für den Fall, daß die Zustimmung für erforderlich gehalten werde. An dem sodann eingeleiteten Genehmigungsverfahren nahm auch ihr Sohn, dem ein Verfahrenspfleger bestellt worden war, teil. Das Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - Langenberg erteilte durch Beschluß vom 16. Februar 1950 seine Zustimmung, daß Karl B[REDACTED] seine Ehefrau zur Anerbin des Hofes bestimmt hatte. Gegen diesen Beschluß ist

ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden. Am 2. Mai 1950 wurde nun im Wege der Grundbuchberichtigung in Abteilung I des Grundbuchs die Witwe Martha B. [REDACTED] als Eigentümerin und in Abteilung II des Grundbuchs der Vermerk eingetragen, daß die Witwe Martha B. [REDACTED] befreite Vorerbin und Karl B. [REDACTED] jun. Nacherbe sei.

Am 9. April 1969 wurde auf Antrag des Beteiligten zu 1 von Amts wegen ein Widerspruch gegen die Eintragung als befreite Vorerbin in das Grundbuch eingetragen.

Im vorliegenden Verfahren hat der Beteiligte zu 1 beantragt, das Hoffolgezeugnis einzuziehen. Er hat die Auffassung vertreten, das Zeugnis sei unrichtig. Seine Mutter sei nicht Hoferbin, sondern in Anwendung des Erbhofrechtes nicht befreite Hofvorerbin geworden.

Die Witwe Martha B. [REDACTED] hat beantragt, den Einziehungsantrag zurückzuweisen. Sie meint, das Zeugnis sei richtig. Die Erbfolge bestimme sich nach der Höfeordnung. Durch den Beschluß des Landwirtschaftsgerichts vom 16. Februar 1950 sei das zunächst mangelhafte Hoffolgezeugnis rückwirkend geheilt worden. Jedenfalls habe sie die Rechtsstellung einer befreiten Vorerbin erlangt.

Das Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - Mettmann hat durch Beschluß vom 12. Mai 1969 das Hoffolgezeugnis vom 7. August 1947 oingezogen.

Mit ihrer Beschwerde hat die Beteiligte zu 2 beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses nach ihrem bisherigen Antrag zu entscheiden. Ferner bat sie festzustellen, daß sie Hoferbin geworden, hilfsweise, daß sie befreite Vorerbin geworden ist.

Der Beteiligte zu 1 beantragte die Zurückweisung der Beschwerde. Er hält den im zweiten Rechtszug erklärten Übergang ins Feststellungsverfahren für unzulässig und hat dagegen ausdrücklich Widerspruch erhoben. Im übrigen trat er den Rechtsausführungen der Beschwerdeführerin entgegen.

Das Beschwerdegericht hat unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen festgestellt, daß die Witwe Martha B. nicht befreite Vorerbin nach dem am 26. November 1946 verstorbenen Landwirt Karl B. ist. Die Nacherbfolge trete ein mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tode der Hofvorerbin. Weiterer Hoferbe sei der Landwirt Karl B. jun..

Das Beschwerdegericht hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte zu 2 sei in zulässiger Weise im zweiten Rechtszug zum Feststellungsverfahren nach § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO übergegangen. Durch den Übergang vom Verfahren betreffend die Einziehung des Hoffolgezeugnisses zum Verfahren betreffend die Feststellung, wer Erbe geworden sei, werde die Angelegenheit nicht zu einer anderen gemacht. In beiden Verfahren müsse die Hoffolge geprüft werden.

Ob die Erbfolge nach dem Erblasser Karl B. sen. nach Erbhofrecht oder nach Höferecht zu beurteilen sei, bestimme sich danach, ob der Nachlaß zur Zeit des Inkrafttretens der Höfeordnung geregelt war oder nicht. Im ersten Fall seien für die Hofnachfolge die Bestimmungen des Erbhofrechts maßgebend. Im zweiten Fall kämen dagegen die Vorschriften der Höfeordnung rückwirkend zur Anwendung. Für die Frage, ob der Nachlaß, d.h. die Erbfolge in den Erbhof geregelt war oder nicht, komme es auf die objektive Sach- und Rechtslage an. Maßgebend müsse dabei eine Beurteilung sein, die vorurteilslos und von einem normalen Maß von Sach- und Rechtskenntnis getragen sei. Einen Anhalt gebe insoweit die Beantwortung der Frage, ob ein Rechtsanwalt oder ein Notar oder ein entsprechend Rechtskundiger nach sorgfältiger und verantwortungsbewußter Beurteilung einem von ihm beratenen Beteiligten bis zum Inkrafttreten der Höfeordnung, das ist 24. April 1947, die Anrufung des Gerichts empfohlen hätte.

Im vorliegenden Falle könne kein Zweifel darüber sein, daß der Erbfall als geregelt anzusehen sei. Die Beteiligte zu 2 sei daher als Anerbin nach dem Reichserbhofrecht zu betrachten. Die Übergangsvorschrift des § 59 Abs. 2 LVO habe jedoch der Beteiligten zu 2 nach dem Inkrafttreten der Höfeordnung die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten nach § 6 Abs. 3 HöfeO gebracht. Sie sei also Hofvorerbin. Es sei zweifelhaft, ob der Erblasser seiner Ehefrau die Stellung eines befreiten Vorerben auf Grund der Gesetzeslage habe verschaffen können. Gehe man aber davon aus, daß dies

möglich sei, so sei doch festzustellen, daß der Erblasser nicht den Willen gehabt habe, seiner Ehefrau dieses Recht einzuräumen. Für die Annahme, Karl B. sen. habe an eine evtl. Veräußerung des Erbhofes durch seine Ehefrau gedacht, fehle in dem Erbvertrag jeder Anhalt. Auch ein Recht der Ehefrau, einzelne zum Erbhof gehörende Grundstücke veräußern zu können, sei nicht einmal andeutungsweise erwähnt. Angesichts der klaren Regelung sei für eine Auslegung der letztwilligen Verfügung kein Raum.

Zu demselben Ergebnis führe aber auch die ergänzende Auslegung des Erbvertrages. Daß der Erblasser nicht den Willen hatte, seiner Ehefrau das Recht einzuräumen, frei über die zum Hof gehörenden Grundstücke verfügen zu können, ergebe sich auch aus der Aussage der Beteiligten zu 2. Sie habe bekundet, ihr Ehemann habe gewollt, daß sie für ihr Leben gesichert sei. Er habe ihr erklärt, sie solle die gleichen Rechte bekommen, die er habe; wenn es einmal nötig sei, könne sie auch ein Stückchen Land verkaufen. Im übrigen hätten ihr Ehemann und sie sich weder allein noch in Gegenwart des Notars darüber unterhalten, ob sie zur Grundstücksveräußerung berechtigt sei. Für ihn selbst aber sei der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar, damit er dem Anerben erhalten bleibe. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hätte das Anerbengericht eine Veräußerung oder Belastung genehmigen können. Im Hinblick auf die eigenen Aussagen der Beteiligten zu 2 könne daher nicht angenommen werden, der Erb-

lasser habe den Willen gehabt, seiner Ehefrau das Recht einzuräumen, über die zum Hof gehörenden Grundstücke frei verfügen zu können, falls das später einmal möglich sein sollte. Ob und bejahendenfalls in welchem Umfang der Beteiligte zu 1 einer Notveräußerung durch die Beteiligte zu 2 zustimmen müsse, könne im vorliegenden Fall auf sich beruhen.

II.

Gegen diesen Beschluß wendet sich die Beteiligte zu 2 mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde. Sie führt aus: Zu Unrecht habe das Oberlandesgericht einen geregelten Nachlaß angenommen. Das Oberlandesgericht habe außer acht gelassen, daß zu dem maßgebenden Zeitpunkt rechtlich auch in Juristenkreisen über diese Fragen nur Unklarheiten und Zweifel bestanden hätten, so daß man bestimmt nicht sagen könne, daß die Erbfolge objektiv eindeutig gewesen sei. Selbst das Oberlandesgericht sei sich über die Auslegung der letztwilligen Verfügung nicht klar gewesen und habe noch Beweis hierüber erhoben. Feststehe, daß der Erblasser seine Ehefrau, die ihre ganze Lebensarbeit dem Hof gewidmet habe und von der auch erhebliche Zuschüsse für den Hof und sonstige Opfer gebracht worden seien, soweit wie überhaupt nur möglich habe sichern wollen. Im ungünstigsten Falle müsse daher befreite Vorerbschaft angenommen werden. Das Oberlandesgericht habe auch zu Unrecht die Beweis-

angebote im Schriftsatz vom 29. Oktober 1969 nicht beachtet. Schließlich hätte das Oberlandesgericht die Frage der Verwirkung prüfen müssen.

III.

Das Rechtsmittel hat teilweise Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerdeführerin hat im Beschwerdeverfahren die Zulassung des Übergangs vom Einziehungsverfahren zum Feststellungsverfahren nach § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO begehrt. Deshalb bemängelt sie mit der Rechtsbeschwerde nicht, daß das Beschwerdegericht ihren Antrag stattgegeben hat. Der Rechtsbeschwerdegegner hat im Rechtsbeschwerdeverfahren hierzu nichts vorgetragen. Es kann dahinstehen, ob es für das Beschwerdeverfahren in Landwirtschaftssachen überhaupt Vorschriften von so grundlegender Bedeutung gibt, daß deren Verletzung vom Rechtsbeschwerdegericht ohne Rüge des Rechtsbeschwerdeführers von Amts wegen beachtet werden muß. Denn keinesfalls tangiert der im Beschwerdeverfahren vollzogene Wechsel vom Einziehungsverfahren zum Feststellungsverfahren - diese Verfahren beziehen sich im wesentlichen auf dieselbe Angelegenheit, das Feststellungsverfahren setzt in gewisser Hinsicht das andere Verfahren nur fort - Verfahrensvorschriften von jener grundlegenden Bedeutung. Daher obliegt es dem Senat mangels Rüge des Rechtsbeschwerdeführers nicht, die Ausführungen des Beschwerdegerichts, die sich mit der Zulässigkeit dieses Wechsels befassen, auf etwaige Rechtsfehler zu untersuchen.

2. Ohne Erfolg wendet sich die Rechtsbeschwerde gegen die Auffassung des Beschwerdegerichts, es handele sich im vorliegenden Falle um einen geregelten Nachlaß im Sinne des § 58 Abs. 2 a LVO. Zutreffend führt das Beschwerdegericht hierzu aus, es komme auf die objektive Sach- und Rechtslage zur Zeit des Erbfalles an. Im vorliegenden Falle sei die Hofnachfolge nicht zweifelhaft gewesen. Gemäß § 12 Abs. 2 und 3 der Erbhoffortbildungsverordnung sei, ohne daß es einer Zustimmung des Anerben bedurft hätte, die Rechtsbeschwerdeführerin Anerbe geworden. Sie habe allerdings nach der Vorschrift des § 59 Abs. 2 LVO nach dem Inkrafttreten der Höfeordnung die Stellung eines Hofvororben erhalten (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 3 HöfeO). Darauf, daß das Amtsgericht nach Inkrafttreten der Höfeordnung bei der Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses, das Grundbuchamt im selben Jahre bei Behandlung eines Berichtigungsantrags und schließlich das Landwirtschaftsgericht im Zustimmungsvorfahren nach § 7 Abs. 2 HöfeO die Rechtslage abweichend gewürdigt haben, kommt es nicht an. Aus der unrichtigen Beurteilung einer objektiv zweifelsfreien Anerbenfolge durch verschiedene Behörden kann nicht schon gefolgert werden, daß der Anerbe nicht endgültig feststand; nur objektiv begründete Zweifel über tatsächliche Umstände, wozu die Erforschung des in einem Testament festgehaltenen Willens des Erblassers gehören kann, begründen eine Ungewißheit (OGH RdL 1951, 38). Auch ein Streit darüber, ob es sich im vorliegenden Falle um eine befreite oder nicht befreite Vorerbschaft handelt, macht die Erbfolge nicht

schon zu einer ungerügten. Daher ist es nicht von Bedeutung, daß das Beschwerdegericht in diesem Zusammenhang zur Auslegung des Erbvertrages eine Beweisaufnahme vorgenommen hat, um die Frage der befreiten Vorerbschaft zu klären. Schließlich kann sich die Rechtsbeschwerdeführerin auch nicht auf § 58 Abs. 2 c LVO berufen. Nach dieser Vorschrift unterliegen Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten der Höfeordnung eingetreten sind, den Bestimmungen dieser Ordnung, wenn nach ihrem Inkrafttreten innerhalb von 3 Jahren vom Tode des Erblassers an gerechnet in einem gerichtlichen Verfahren die Erbfolge nach dem Reichserbhofrecht zu Recht in Frage gestellt wurde. Diese Voraussetzung liegt im vorliegenden Fall nicht vor. In dem erwähnten Zustimmungsverfahren des Jahres 1948 wurde die Erbfolge der Rechtsbeschwerdeführerin nicht streitig gemacht. Die Vorschrift aber dahin auszulegen, daß sie auch den Fall erfasse, daß die Erbfolge in einem gerichtlichen Verfahren bejaht werde, geht nicht an. Das würde bedeuten, den Sinn der Vorschrift gerade in das Gegenteil zu wenden.

3. Daß der Erblasser seinen Ehegatten als befreiten Hofvorerben einsetzen kann, hat der Senat bereits ausgesprochen (BGHZ 35, 124). Daran hält er fest. Es bestehen aber auch keine Bedenken, diese Rechtsanwendung auf den Fall auszudehnen, daß der Erblasser einen sippegebundenen Anerben bestimmt hat (§ 12 ErbhoffortbildungsVO), der nun kraft Gesetzes (§ 59 Abs. 2 LVO) die Stellung des überlebenden

Ehegatten erhalten hat. Hier treffen die Überlegungen des Senats (BGHZ 35, 124) um so mehr zu, als der kraft Erbvertrags berufene Anerbe zunächst Vollerbe war und erst nachträglich in die Stellung des Vor-erben hinabgestuft wurde.

Was das Beschwerdegericht zur Begründung der Verneinung einer solchen Befreiung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ins Feld führt, trägt seine Entscheidung nicht. Es stellt zwar richtig auf die Ermittlung dessen ab, was nach der besonderen Willensrichtung des Erblassers als von ihm gewollt anzusehen ist, wenn er vorausschauend die spätere Entwicklung bedacht haben würde, wenn er also insoweit seinen Gedanken in dieser Richtung zu Ende gedacht hätte. Wenn aber dann das Beschwerdegericht danach fragt, ob der Erblasser den Willen hatte, seiner Frau das Recht einzuräumen, frei über Hof und Hofgrundstücke zu verfügen, so ist diese Fragestellung nicht die richtige. Denn auch nach dem dem Erbhofrecht folgenden Recht (Kontrollratsgesetz 45, GrdstVG) kann der Eigentümer eines Hofes nicht frei über Grundstücke verfügen. Er bedarf und bedurfte jeweils der Genehmigung der Landwirtschaftsbehörden, die zu prüfen hatten und haben, ob ein beabsichtigter Eigentumsübergang eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden oder eine ungesunde Zerschlagung des Hofes darstellt. Jene Fragestellung mußte daher dahin gehen, ob der Erblasser, hätte er die Rechtsentwicklung vorausgesehen, zu dieser Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstücksverkäufen zusätzlich noch die Zustimmung des Nacherben

gewollt haben würde. Insoweit war der Erblasser als Hofeigentümer in seiner Rechtsstellung nicht berührt. Es drängt sich deshalb die Prüfung auf, ob er, wenn er die kraft Gesetzes später eingetretene Rechtsstellung der Rechtsbeschwerdeführerin vorausgesehen hätte, ihr nicht die Rechtsstellung, die er hatte, einräumen wollte, soweit dies alsdann noch möglich war. Das Oberlandesgericht meint, in dem Erbvertrag könne kein Ansatz für einen dahingehenden Willen gefunden werden. Der Erbvertrag sieht aber vor, daß bezüglich des hoffreien Vermögens die Kinder auf das gesetzt sind, was beim Tode des Längstlebenden übrig ist. Verlangen sie den Pflichtteil vom Erstversterbenden, so sind sie auch hinsichtlich des Letztversterbenden auf den Pflichtteil gesetzt. Daraus könnte geschlossen werden, daß die Stellung der Ehefrau des Erblassers nach seinem Tode eine möglichst umfassende sein soll. Diese Regelung könnte aber auch ein Anhalt für den - hypothetischen - Willen des Erblassers sein, in der Sorge um das wirtschaftliche Schicksal seiner Ehefrau nach seinem Tode, ihr hinsichtlich des Hofes eine möglichst unbeengte Stellung eingeräumt zu wissen. Damit könnte dann auch übereinstimmen, was die Rechtsbeschwerdeführerin bei ihrer Vernehmung vor dem Beschwerdegericht als Wille des Erblassers wiedergegeben hat. Sie solle nämlich die gleichen Rechte bekommen, wie er sie hatte. Das könnte die Bedeutung haben, daß sie zwar den gesetzlichen Beschränkungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken unterworfen (GrdstVG, KRG 45), daß sie aber nicht von der Zustimmung ihres Sohnes als Nach-

erben abhängig sein sollte. Das Beschwerdegericht wird den Sachverhalt nach dieser Richtung nochmals zu prüfen und entscheiden haben. Dabei wird es auch, zur Erforschung des Willens des Erblassers, auf die im Schriftsatz der Rechtsbeschwerdeführerin vom 29. Oktober 1969 angebotenen Beweise zurückgreifen können.

4. Die Berufung der Rechtsbeschwerdeführerin auf Verwirkung des Rechtes des Antragsgegners, die Einziehung des Hofffolgezeugnisses zu verlangen, ist nicht gerechtfertigt. Es liegen - abgesehen vom Ablauf eines bestimmten Zeitraums - keine Umstände vor, die eine Verwirkung dieses Rechtes ergeben könnten.

IV.

Da die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses im übrigen keinen weiteren Rechtsmangel erkennen läßt, war aus den zu III Ziff. 3 genannten Gründen der angefochtene Beschluß insoweit aufzuheben, als befreite Vorerbschaft abgelehnt worden ist. Im übrigen kann das Rechtsmittel keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34 Abs. 1, 44 Abs. 1, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell